

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG NR.	12	EA 41	140
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 13. August 2013

616

Einfache Anfrage von Cornelia Komposch vom 26. Juni 2013 „Unternehmenssteuerreform III“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Steuerstreit zwischen der Schweiz und der EU stehen die besonderen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften im Mittelpunkt. So verlangt die EU die Abschaffung dieser kantonalen Steuerprivilegien. Bei der direkten Bundessteuer werden diese Gesellschaften ordentlich besteuert. Die Bedeutung dieser Gesellschaften für den Standort Schweiz zeigt sich am Ertrag der direkten Bundessteuer: 48 % der direkten Bundessteuer juristischer Personen stammen von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus, 52 % von den ordentlich besteuerten Gesellschaften.

Frage 1

Der Regierungsrat ist bei den Verhandlungen über die Unternehmenssteuerreform III nicht direkt beteiligt. Er unterstützt jedoch die vom Bundesrat angekündigte Unternehmenssteuerreform III in wesentlichen Teilen. Zu prüfen sind insbesondere die Einführung einer Lizenzbox, allenfalls einer Zinsbox oder einer zinsbereinigten Gewinnsteuer. Im Weiteren wird wegen des internationalen Steuerwettbewerbs zusätzlich eine Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes notwendig sein.

Die politischen Eckwerte kann der Regierungsrat erst festlegen, wenn feststeht, ob und in welcher Form die Bundesgesetzgebung im Steuerharmonisierungsgesetz kantonalen Freiraum für Massnahmen lässt.

Frage 2

Die angekündigte Unternehmenssteuerreform III wird zu einem grösseren Umbau des Unternehmenssteuerrechts führen. Die bisher privilegiert besteuerten Holding-, Domizil-

und gemischten Gesellschaften werden wohl eine moderate steuerliche Mehrbelastung in Kauf nehmen müssen. Dafür soll im Gegenzug der ordentliche Gewinnsteuersatz für alle Thurgauer Unternehmen massvoll gesenkt werden, da sonst aufgrund des nationalen und internationalen Standortwettbewerbs mit dem Wegzug wichtiger Unternehmen mitsamt den damit zusammenhängenden Arbeitsplätzen zu rechnen ist.

Im Kanton Thurgau haben die privilegiert besteuerten Gesellschaften nur eine geringe Bedeutung. Deshalb ist, trotz einer allfälligen Höherbesteuerung, nicht mit wesentlichen Mehreinnahmen zu rechnen. Hingegen wird eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 4 % auf 3 % oder 2,5 % zu Mindereinnahmen von Fr. 15 – 25 Mio. beim Kanton führen.

Frage 3

Aufgrund der umfangreichen Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, dem Steuerharmonisierungsgesetz und insbesondere in der NFA, rechnet der Regierungsrat nicht mit einem Inkrafttreten vor dem Jahre 2020. Daher sind die Auswirkungen weder im Budget 2014 noch in den Finanzplanjahren 2015 – 2017 berücksichtigt.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach